

## Haushaltssatzung der Gemeinde Busenwuth für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 07.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- |    |   |              |
|----|---|--------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit   |              |
|    | einem Gesamtbetrag der Erträge auf  | 576.400 EUR  |
|    | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf   | 640.800 EUR  |
|    | einem Jahresfehlbetrag von  | 64.400 EUR   |
|    | einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich  | 64.400 EUR   |
|    | einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage                                     | 0 EUR        |
| 2. | im Finanzplan mit   |              |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                            | 565.800,00 € |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                            | 603.800,00 € |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf      | 2.000,00 €   |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen auslaufender Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf | 45.700,00 €  |

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |    |  |       |
|----|--|-------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0 EUR |

- |    |   |       |
|----|---|-------|
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                      | 0 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,16  |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 1. | <u>Grundsteuer</u>   |          |
|    | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                         | 370 v.H. |
| 2. | <u>Gewerbesteuer</u>   | 380 v.H. |

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 Euro im Einzelfall.

### § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 50.000 Euro beträgt.

Busenwurth, den 07.12.2023

gez. Unterschrift

Bürgermeister  
Mathias Möhring

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann während der Dienstzeit Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen.